

GmbH – Haftungsfallen

Sehr geehrter Geschäftspartner,
sehr geehrte Geschäftspartnerin,

auch bei der GmbH lauert die Gefahr einer persönlichen Haftung von Ihnen als GmbH-Geschäftsführer! Mit Gründung einer GmbH schützen Sie Ihr Privatvermögen

- vielen Geschäftsführern ist jedoch nicht bewusst, wann die Haftungsbeschränkung der GmbH nicht mehr schützt und unter Umständen sogar strafrechtliche Konsequenzen drohen.



Als Geschäftsführer sind Sie insbesondere in folgenden Fällen verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen den Antrag zur Insolvenzeröffnung zu stellen:

- Ihre GmbH ist zahlungsunfähig oder
- die Zahlungsunfähigkeit droht oder
- Ihre GmbH ist insolvenzrechtlich überschuldet.

Versäumen Sie die Drei-Wochen-Frist, haften Sie mit Ihrem gesamten Privatvermögen! Außerdem können Sie sich dadurch strafbar machen.



Bilanzielle Überschuldung ist i. d. R. ernsthaftes Indiz. Die bilanzielle Überschuldung (nicht durch eigenkapitalgedeckter Fehlbetrag auf Aktivseite der Bilanz) bedeutet, dass sich Ihre GmbH in einer wirtschaftlichen Krise befindet und Sie als Gesellschafter / Geschäftsführer deshalb dafür sorgen müssen, dass die bilanzielle Überschuldung z. B. durch eine Erhöhung des Eigenkapitals oder durch einen qualifizierten Rangrücktritt beseitigen. Die bilanzielle Überschuldung gilt als Indiz für eine Insolvenzrechtliche Überschuldung. D.h. Sie sind in der Verpflichtung nachzuweisen, dass keiner der nachfolgend genannten Insolvenzantragsgründe vorliegt. Bis zur Beseitigung der bilanziellen Überschuldung müssen Sie dies in regelmäßigen Abständen dokumentieren.

Ferner haben Sie folgende besondere Pflichten zu beachten:

- Information der Gesellschafter bei Verlust des hälftigen Stammkapitals / Bei Überschuldung
- es ist zwingend erforderlich, laufend neu entstehende Verpflichtungen im Blick zu behalten, regelmäßig die Überschuldungssituation zu prüfen und jeweils zeitnah die Bilanz zu erstellen

Bitte beachten Sie aber bereits jetzt: Reicht Ihre Liquidität nicht aus, um Löhne, Lohnsteuer und Sozialversicherung zum Fälligkeitszeitpunkt zahlen zu können, ist es nicht zulässig, ausschließlich die Löhne an die Mitarbeiter zu überweisen. Reichen die finanziellen Mittel der GmbH insgesamt nicht aus, müssen Sie notfalls alle Leis-

tungen, auch die Lohnzahlungen an Ihre Mitarbeiter, anteilig kürzen (Grundsatz der anteiligen Tilgung). Zwar ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der anteiligen Tilgung nicht als Steuerhinterziehung strafbar, Sie laufen aber Gefahr, persönlich, beispielsweise für die Lohnsteuer, aber auch für Umsatzsteuer in Anspruch genommen zu werden, wenn Sie das Finanzamt an den Zahlungen der GmbH nicht beteiligen.

Gehen Sie als Geschäftsführer einer GmbH in der Krise eine Verpflichtung ein, etwa gegenüber einem Lieferanten, oder erteilen Sie einen Auftrag, obwohl Ihnen klar ist, dass die GmbH die dadurch eingegangenen Verpflichtungen nicht erfüllen können, ist das wegen sog. Eingehungsbetruges strafbar. D. h., Sie täuschen Ihren Vertragspartner bei Vertragsabschluss darüber, dass die von Ihnen vertretene GmbH die durch den Vertrag übernommenen Pflichten erfüllen wird, obwohl Ihnen klar ist, dass dies nicht der Fall sein wird.

Hüten Sie sich auch vor überhöhten Privatentnahmen oder sonstigen überhöhten Abhebungen von Geschäftskonten, da ein solches Verhalten bei einer GmbH in der Krise strafrechtlich als Untreue gewertet werden kann.

Auch in Krisenzeiten stehen wir Ihnen als verlässlicher Partner an der Seite und unterstützen Sie mit Rat und Tat. Wir helfen Ihnen, Ihre betriebliche und private Zukunft bestmöglich zu sichern.

Herzliche Grüße

